

Erfolgreicher Rekurs eines elternlobby-Mitgliedes im Kanton St. Gallen.

Das Erziehungsdepartement St. Gallen hat sich bisher auf den Grundsatz gestützt, dass Kinder, die eine Privatschule besuchen, den Anspruch auf Abklärung und Therapie durch ihre Schulgemeinde verlieren. Begründet wurde dies mit einer Formulierung des Erziehungsrates aus dem Jahre 1995, die besagt, dass das Angebot der öffentlichen Schule unteilbar sei. Das wurde so ausgelegt, dass wer auf den Unterricht verzichte, auch auf Abklärungen und Therapien verzichten müsse.

Eine betroffene Familie, deren Kind eine Privatschule besucht und therapiebedürftig ist, hat sich damit nicht abgefunden und Rekurs beim Erziehungsdepartement erhoben. Dieser ist nun vollumfänglich gutgeheissen worden. Die Schulgemeinde der Familie muss die Kosten für die Psychomotorik-Therapie übernehmen.

Damit lässt das Erziehungsdepartement den Grundsatz der Unteilbarkeit des Angebotes der öffentlichen Schule zumindest in der früheren strikten Auslegung fallen.

Interessant ist in dieser Frage auch ein interkantonaler Vergleich. Der Kanton Nidwalden z.B. erwähnt in seinem Schulgesetz ausdrücklich, dass Kinder, die eine Privatschule besuchen, weiterhin ein Recht auf Abklärung und Therapie durch die Schulgemeinde haben.